

5534/AB XX.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Herbert Haupt und Genossen vom 24. Februar 1999, Nr. 5821/J, betreffend Mietwucher bei Dienst - und Naturalwohnungen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Vorerst möchte ich darauf hinweisen, daß durch die 1. Dienstrechts - Novelle 1998 für Naturalwohnungsnutzer - die sich im Aktivstand befinden - keine Mehrbelastung eingetreten ist und durch die Schaffung einer Kostenobergrenze im § 112 9 Gehaltsgesetz 1956 sogar eine Entlastung erreicht wurde.

Die 1. Dienstrechts - Novelle 1998 sieht lediglich eine Neubemessung der Grundvergütungen für jene Naturalwohnungen vor, die von Beamten des Ruhestandes oder von Hinterbliebenen von Beamten weiter benutzt werden und trägt damit auch der wiederholt vorgebrachten Kritik Rechnung, daß Pensionisten zu günstigsten Konditionen Naturalwohnungen nutzen, während jungen Bediensteten diese Wohnungen zu Marktpreisen überlassen werden.

Aufgrund dieser und der zu den Punkten 6. bis 8. dargelegten Gegebenheiten bin ich der Ansicht, daß aus den genannten Änderungen kein Widerspruch zu meiner politischen Gesinnung - die im übrigen nicht vom Fragerecht des § 90 GOG umfaßt ist - ableitbar ist.

Zu 4. und 5.:

Die Anzahl der entsprechenden Wohnungen stellt sich nach den mir vorliegenden Informationen, die das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr nicht einschließen zur Zeit folgendermaßen dar:

Wohnungen	Aktive		Pensionisten		Hinterbliebene		Gesamt
	angemietet	bundeseigen	angemietet	bundeseigen	angemietet	bundeseigen	
	2.029	2721	572	530	132	186	6.170

In diesem Zusammenhang möchte ich allerdings darauf hinweisen, daß - wie bereits unter den Punkten 1 bis 3 angeführt - aktive Bedienstete vom Regelungsinhalt der 1. Dienstrechts - Novelle 1998 nicht belastet werden.

Zu 6. bis 8.:

Zunächst möchte ich feststellen, daß es grundsätzlich nicht zu verantworten war, daß der Bund die Nutzung jener Wohnungen, die Beamten des Ruhestandes oder deren Hinterbliebenen weiterbelassen werden, zu Konditionen ermöglicht, die deutlich unter den am Markt erzielbaren Preisen liegen.

Um aber dabei zu verhindern, daß wirtschaftlich schwächere ältere Menschen diese Wohnungen aus Kostengründen verlassen müssen, wurde in der 1. Dienstrechts - Novelle 1998 auch eine Bestimmung vorgesehen, die besagt, daß für Beamte des Ruhestandes bzw. ihre Hinterbliebenen die Grundvergütung mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen mit einem entsprechend niedrigeren Hundertsatz (also nicht mit 100 % des „Richtwertzinses“) bemessen werden kann, wenn die Höhe der Grundvergütung 35 % des Haushaltseinkommens des Naturalwohnungsnutzers übersteigt.

Abschließend möchte ich erwähnen, daß derzeit Gespräche mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung geführt werden, um besondere Härtefälle auszuschließen. Da dieser Meinungsaustausch aber noch nicht abgeschlossen ist, ersuche ich um Verständnis, daß ich dies bezüglich noch keine Stellungnahme abgeben kann.